TEIL B - TEXT

- Abweichungen von den festgesetzten Geh- und Fahrrechten au straße 22 zur Erschließung der östlich gelegenen Gemeinschaft dargestellten Geh- und Fahrrechten auf den Grundstücken Ratt 22 zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile Rathaus westlich liegenden Gemeinschaftsstellplatzanlage sind gemäß 5 zudässig, soweit die erforderliche Erschließung in anderer Fondem dem jeweiligen Grundstück sichergestellt und nachgewiesen weß 31 (1) BauGB)
- lach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnah veise zulässigen Nutzungen des § 6 Abs. 3 "Ausnahmsweise können Vergnügungsstätt n Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Telle des sebiets zugelassen werden" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Mischgebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1 BauGB + §1(6)1 BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die aligemein zulössi-gen Nutzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 "Vergnügungsstätten". Nr. 5 "Tankstellen im Zusam-menhang mit Parkhäusern und Großgaragen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des Kerngebietes nicht zulössig sind. (9911) BauGB + §1(5) BauNVO)
- 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahms-ng des § 7 Abs. 3 Nr. 1 "Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 1 sverordnung innerhalb des Kerngebietes nicht Bestandteil des Bebo (\$9(1)1 BauGB + \$1(6)1 BauNVO)
- Nach § 1 Abs. 7 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 "Einzelhandelsbetriebe" der Baunutzungsverord-nung innerhalb des Kerngebietes nur im Erdgeschoß bzw. im darüber liegenden 1. Oberge-schoß zulässig sind. Einzelhandelsbetriebe sind in anderen Geschoßebenen unzulässig. (§9 (1)1 BauGB + §1(7)2 BauNVO)

- Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Ziffer 1 2 und 3 der Baunutzungsverordnung um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Dies gilt für die Grundstücke Baumschulenstraße gerade Nrn. 22 und 24, Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 32 sowie Bahnhöfstraße Nr. 2. Ausnahmsweise darf die zulässige Grundfläche durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung bis zu 1,0 (100 vom Hundert) der Baugrundstücksfläche überschritten werden. Dies gilt nur für die Grundstücke Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 32 sowie Bahnhofstraße Nr. 2. (59(1)) BauGB + §31(1) BauGB)

- u. Innerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlage ist Anordnung der Stellplätze zugunsten der Wohn gerade Nr. 20 bis Nr. 26 und den dem Rathaus geschoß der Stellplatzpalette zulässig. b.
 - b.
 Die Westseitenfront der Stellplatzpalette ist im Untergeschoβ zu verschließen, ist der Bereich der Einfahrt im Norden über eine Länge von 6,0 m. Der Wandlder Aufbau der zu verschließenden Flächen ist so zu wählen, daß ein Schließenden Flächen ist so zu wählen, daß ein Schließenden Stellen wird. Die Versteitenwand im Untergeschoß von mindestens 25 dB eingehalten wird. Die front darf im Untergeschoß keinerlei Öftnungen und Undichtigkeiten enthalten ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/qm einhalten.

 - Die nachfolgenden Festsetzungen zu d bis f gelten für die Gemeinschaftss als ebenerdige Stellplatzanlage rückwärtig der Grundstücke Rathausstraße bis Nr. 26 Ewischenlösung:
 d.
 Innerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlage als ebenerdige Stellplatzanlage nung der Stellplätze zugunsten der Wohnungen auf den Grundstücken Rathgerade Nr. 20 bis Nr. 26 und den dem Rathaus zuzuordneden Stellplätzen Mindestabstand von 16,0 m von der östlichen Baugrenze des Grundstückes straße Nr. 22 zulässig.
 - r.
 nnerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlage als ebener
 nung der Stellplätze zugunsten des Rathauses nur mit
 von der östlichen Baugrenze des Grundstückes Baums
 nnerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlage als ebener
 nung der Stellplätze zugunsten der Wohnungen auf de gerade Nr. 20 bis Nr. 26 nur mit elnem Mindestabstand
 äaugrenze des Grundstückes Baumschulenstraße Nr. 2
 - r. Die Fahrbahnbeläge für die Zufahrt der Gemeinschaftsste der Stellplatzonlage (Zwischenlösung) sind mit glatten Ob-keine breiten Fugen und keine Fugen mit Fasen haben. (891)122 BauGB + §9(1)124 BauGB)
- chfahrtmöglichkeit von und stellplatzanlage ebenerdig unsten der Grundstücke Rat Grundstück Rathausstraße Grundstück Rathausstraße Grundstück Rathausstraße
- uf den festgesetzten Stellplatzanlagen der Grundstücke Rathausstraße Nr. 28 und R uusstraße Nr. 30 sind nächtliche gewerbliche Nutzungen (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) uch § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung unzulässig. (§9(1)1 BauGB + §1(5) BauNVO)

TEIL B - TEXT

Nachfolgende Tabellen gehören zum Text Ziffer 22 Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1

Spalte	1	2	3	4	5		
			Raumarten				
Zeile	Lärm- pegel bereich	"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume In Wohnungen, Übernachtungs- räume In Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹) und ähnliches		
		dB(A)	erf. R' _{w,res} des Außenbauteils in dB				
1	1	bis 55	35	30			
2	11	56 bis 60	35	35 30			
3	III	61 bis 65	40 35		30		
4	IV	66 bis 70	45 40		35		
5	V	71 bis 75	50 45		40		
6	VI	76 bis 80	2)	50	45		
7	VII	>80	2)	2)	50		

 An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätig-keiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+P)}/S_{G}$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. R' _{w,res}	Scha	.dB bei folger	nden			
	nach Tabelle 8	10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	5612

er Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und R<mark>a</mark>umtiefe von etwa 4,5 m oder met r Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. R_{wytes} des Außenbauteiles nac ille 8 und der Korrektur von – 2dß nach Tabelle 9, Zeile 2.

- 23.Zum Schutze der vorhandenen Einzelbäume, der Bepflanzungen sowie den übrigen vorhandenen Vegetationsflächen südlich rückwärtig der Grundstücke Rathausstraße gerade Nrn. 24 bis 28 sind bei Baumaßnahmen die Regelungen der DIN 18920 zu berücksichtigen und die notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dies betrifft auch Baumaßnahmen im Bereich der Verkehrsflächen des Geh- und Radweges, der Gemeinschaftsstellplatzanlage rückwärtig Rathausstraße Nrn. 24 und 26 sowie der Stellplatzanlage rückwärtig Rathausstraße Nr. 28. (§9(1)20 BauGB)
- 24.Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche "Parkanlage/Garten" ist zum Ausgleich der Landschaftseingriffe ein standortgerechter Soliitärbaum an geeigneter Stelle zu pflai zen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB + §9(1)25b BauGB) zu pflan-
- Innerhalb des Ostteiles der öffentlichen Grünfläche -Parkanlage mit Spielmöglichkeiten-sind zum Ausgleich der Landschaftseingriffe zwei standortgerechte Solitärbäume an geeig-neter Stelle zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (\$9(1)20 BauGB + \$9(1)25a BauGB + \$9(1)25b BauGB)
- 26.Die festgesetzten Bepflanzungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Textziffern 24 und 25 werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen des Landschaftseingriffes dem Baugrundstück des Kerngebietes Rathausstraße Nr. 28 zugeordnet. (§1a BauGB)
- 27. Für die Stellplatzanlage rückwärtig Rathausstraße Nr. 28 sind zum Ausgleich der sich hieraus ergebenden Eingriffe Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes zu sichern. Für das Entfernen von bisher als zu erhalten festgesetzten Einzelbäumen auf dem Grundstück Rathausstraße Nr. 28 sind zum Ausgleich der sich hieraus ergebenden Eingriffe insgesamt 16 Einzelbäume außerhalb des Plangebietes auf geeigneten Flächen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Diese Maßnahmen für die Sicherung der Ersatzflächen und die Sicherung der Ersatzpflanzungen werden dem Grundstück Rathausstraße Nr. 28 zugeordnet. (§1a BauGB)

- 28. Für die Gemeinschaftsstellplatzanlage rückwärtig Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 26 sind zum Ausgleich der sich hieraus ergebenden Eingriffe Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes zu sichern. Diese Maßnahmen werden den Grundstücken des Kerngebietes Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 26 zugeordnet. (§ta BauGB)
- Für den Geh- und Radweg bzw. Gehweg von Rathausstraße Nr. 26 bis zur Bahnhofstraße bzw. dem Parkplatz am Traberstieg sowie der Fläche des Geh- und Fahrradfahrrechtes zwischen Rathausstraße Nr. 26 und Nr. 28 als Maßnahmen der Stadt Bargteheide sind zum Ausgleich der sich hieraus ergebenden Eingriffe Ersatzflächen außerhalb des Plan-gebietes zu sichern. (§1a BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG

Rechtsgrundlage

59(1)10BauGB 59(1)11BauGB

\$9(1)4BauGB

§9(1)13BauGB

59(1)14BauGB

59(1)15BauGB

\$9(1)22BauGB

§9(1)25bBauGB

I. FESTSETZUNGEN

St.

RR

·sp.

II. KENNZEICHNUNGEN

XXXX

III.

\$16(5)BauNV0 \$9(1)1BauGB

MI MK

111 0,4

GR=1640qm GF=3280qm

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER-BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Offene Bauweise

. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Stellplätze

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11 kV)

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG UND RUCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER Fläche für die Abfallbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser Wertstoffcontainerstandplatz Regenwasserrückhaltebecken

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Öffentliche oder private Grünfläche

Öffentliche Parkanlage Öffentliche Parkanlage mit Spielmöglichkeit Private Parkanlage – Garten

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEIN-SCHAFTSANLAGEN Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsstellplatzanlage Zwei Gemeinschaftsstellplatzpaletten, übereinanderliegend

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHAL-TUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Zu erhaltende Bepflanzung – Einzelbaum Zu erhaltende Bepflanzung – Baumgruppe

MIT GEH-, FAHR- UND FAHRRADFAHRRECHTEN §9(1)21BauGB ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Fahrradfahrrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Fahrradfahrrecht (FR)

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE
VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM
SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor
schädlichen Lärminmissionen und Abgrenzung
unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November
1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)

. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZ- \$9(1)26BauGB MAUERN FÜR DIE HERSTELLUNG VON STRASSENKÖRPERN Straßenböschung, teilweise mit Stützmauern

Umgrenzung von Flächen, deren Böden §9(5)3BauGB erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenze
Vorhandene bauliche Anlage
Künftig entfallende bauliche Anlage
Künftig entfallende Flurstücksgrenze
In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
Flurstücksbezeichnung
Gebäude mit Hausnummer
Sichtfläche
Künftig entfallender Einzelbaum
Vorhandener Baum

Bezeichnungen aus den Katasterbestand, z.B. Spielplatz, Bahnhof usw.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
FLÄCHEN
Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
VERKEHRSFLÄCHEN
Verkehrsfläche
Straβenbegrenzungslinie
Fläche für das Parken von Fahrzeugen
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
– Öffentliche Parkplatzfläche –
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkplatzpalette, 2 Ebenen –
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Geh- und Radweg –
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Gehweg –

Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,4) Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B.0,8) Grundfläche als Höchstgrenze (z.B.1640qm) Geschoßfläche als Höchstgrenze (z.B. 3280qm) 0,8

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des \$9(7)BauGB Bebauungsplanes Nr. 13 -Neu- 4. Änderung und Ergänzung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Mischgebiet (MI) gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung
Kerngebiet (MK) gemäß § 7 der Baunutzungsverordnung
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III)



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 13** NEU- 4. ÄNDERUNG **UND ERGÄNZUNG**

SEBIET: Grundstücke Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 32, Bahnhofstraße 1, Baumschulenstraße Nr. 22 und 24, rückwärtige Flächen Ratnausstraße gerade Nrn. 22 bis 28 sowie Einbindung der Parkplatzanlage Traberstieg/Bahnhofstraße gegenüber dem Bahnhofsgebäude, Kreisverskehr der Rathausstraße incl. dem nördlichen Teil der Bahnhofstraße. Ver längerung der Rathausstraße bis zur Brückenrampe der Deutschen Gafn AG sowie die südlich liegende Stellplatz/Parkplatzanlage und weiter die Südseiten der Grundstücke Rathausstraße ungerade Nrn. 15 bis 33 feilweise. Baumschulenstraße ungerade Nrn. 19 bis 23 teilweise.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 sowie ach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 in der zur Zeit leitenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreung vom 01. August 2002 sowie satzungsändernd am 30. September 2002 und am 28. Januar 2003 olgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 -Neu- 4. Änderung und Ergänzung für das Gebiet: Grundsfücke Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 32, Bahnhofstraße 2, Baumschulenstraße Nr. 22 und 24, rückwärtige Flächen Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 32, Bahnhofstraße 2, Baumschulenstraße Nr. 22 und 24, rückwärtige Flächen Rathausstraße gerade Nrn. 20 bis 28 sowie Einbindung der Parkplatzanlage Traberstieg Klahnhofstraße gegenüber dem Bahnhofsgebäude, Kreisverkehr der Rathausstraße incl. dem nördlichen Teil der Bahnhofstraße, Verlängerung der Rathausstraße in zur Brückenrampe der Deutschen Bahn AG sowie die Stüdlich liegende Stellplatz/Parkplatzanlage und weiter die Südseiten der Grundstücke Rathausstraße ungerade Nrn. 15 bis 33 teilweise, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlasser VERFAHRENSVERMERKE: weitere siehe links

B) erlassen

ertretung vom 04. März Isses ist durch Abdruc

Baugesetzbuch ist am 23. Feb eführt worden. Die Bekanntma Tageblatt" am 15. Februar

(S)

BORGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

d Verkehr hat beschlossen u

BURGERMEISTER
Ilanzeichnung (Teil A) und dem
Zeit vom 27. Februar 2002 bis
tunden – nach § 3 Abs. 2 Bau
ung ist mit dem Hinweis, daß
schriftlich oder zur Nieder2002 in dem "Stormarner Tage

(Ss)

(B)SI

BURGERMEISTER

und die Stelle, bei essierten eingesel werden kum.
ortsüblich bekanntgemach
Verletzung vonVerfahrens
schließlich der sich ergeb
lichkeit, Entschädigungsar
che (§ 44 BauGB) hingewi
Gemeindeordnung (GO) wu
Die Satzung ist mithin am
Bargteheide, den 1, Fe

(18) STADT BARGTEHEIDE BEBAUUNGSPLAN NR. 13 -NEU-4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

Feb. 99	Vorentwurfsbeteiligung	Okt. 2002	Erneute Entwurfsbeteiligung
Feb. 02	Entwurfsbeteiligung	Dez. 2002	Erneute Entwurfsbeteiligung
Juni 2002	Erneute Entwurfsbeteiligung	Febr.2003	Satzung
Aug. 2002	Erneute Entwurfsbeteilig.		

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

- 1) Die Stadtvertretung hat am 01. August 2002 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneufen öftentlichen Auslegung bestimmt. Barateheide, den 07.02.2003
- m) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 14. August 2002 bis zum 28. August 2002 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 06. August 2002 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05. August 2002 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Aus den vorstehend aufgeführten Beteiligungsverfahren hat sich kein Erfordernis zur Durchführung einer Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung ergeben Barateheide, den 07.02.2003

BURGERMEISTER n) Die Stadtvertretung hat am 30. September 2002 den Bebauungsplan mit Begründung erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt Barateheide den 07.02.2003

o) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 16. Oktober 2002 bis zum 30. Oktober 2002 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausaelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von iedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 07. Oktober 2002 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02. Oktober 2002 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Barateheide, den 07.02.2003

p) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren am 21. November 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Barateheide, den 07.02.2003

q) Die Stadtvertretung hat am 21. November 2002 den Bebauungsplan mit Begründung geändert, erneut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Barateheide, den 07.02.2003

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

r) Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 11. Dezember 2002 bis zum 30. Dezember 2002 während folgender Zeiten: -Dienststunden - nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § Abs. 2 Baugesetzbuch öffentliche ausgleigen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geönderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gellend gemacht werden können am 02. Dezember 2002 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06. Dezember 2002 von der erneuten öffentlichen Ausleaung benachrichtigf warden.

s) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachter Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren (Dez. 2002) am 28. Januar 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgefeilt worden Bargteheide, den 07.02.2003 (45)

t) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen am 01. August 2002 sowie satzungsändernd am 30. September 2002 und erneut satzungsändernd am 28. Januar

Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 01. August 2002 sowie 30. September 2002 und erneut am 28. Januar 2003 gebilligt.

Bargteheide, den 07.02.2003

Barateheide, den 07.02.2003

/VYDV/

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

Der katastermäßige Bestand am 26, AUG. 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschei-



